

Seeordnung

Präambel:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 24.02.2003 folgende Seeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Verler See ist eine Anlage, die der Erholung der Bevölkerung, der Nutzung durch den Sportfischerverein Verl-Sürenheide und in dem abgegrenzten Bereich dem Naturschutz dienen soll. Die getroffenen Regelungen gelten für den See, die Uferflächen und den Fußweg um den Verler See.

§ 2 Benutzungsregeln

- (1) Das Baden und Schwimmen im See ist verboten.
- (2) Das Betreten der Uferzonen, die dem Artenschutz vorbehalten sind, ist nicht zulässig. Diese Zonen sind durch Zäune, Hecken und Schilder besonders gekennzeichnet und gesichert.

§ 3 Reinhaltung und Ordnung

- (1) Jeder Benutzer der Anlage ist zur Reinhaltung verpflichtet. Auf die Anlieger ist Rücksicht zu nehmen. Jede Ruhestörung ist unzulässig. Insbesondere sind die Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu beachten.
- (2) Das Einleiten von Stoffen jeder Art in den See ist verboten.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Verl kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung des Verler Sees erteilen. Die Ausnahmegenehmigungen sind befristet und auf jederzeitigem Widerruf zu erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind Art und Umfang der zugelassenen Nutzung festzulegen. Es können Auflagen erteilt werden.

§ 5 Verstöße gegen die Seeordnung/Bußgeld

- (1) Vorsätzliche Verstöße gegen die §§ 2 und 3 der Seeordnung sowie gegen Auflagen zur Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Seeordnung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.
- (2) Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €.

§ 6
Aushang der Seeordnung

Diese Seeordnung im Bereich der Anlage „Verler See“ auszuhängen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Seeordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Verl in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Seeordnung vom 07.07.1983 außer Kraft.